



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. April 2012
(OR. en)

8573/12

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0052 (NLE)

ACP 47
FIN 251
PTOM 10

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat zur Überarbeitung der Bedingungen für die Investitionsfinanzierung (Anhang II Kapitel 1 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens)

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat
zur Überarbeitung der Bedingungen für die Investitionsfinanzierung
(Anhang II Kapitel 1 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 100 des Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ in der neuesten Fassung (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“) kann der AKP-EU-Ministerrat die Anhänge Ia, Ib, II, III, IV und VI des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsförderung überprüfen, ändern oder ergänzen.
- (2) Eine Halbzeitevaluierung der Verwendung der AKP-Investitionsfazilität und der Eigenmittel der Europäischen Investitionsbank in der AKP-Region wurde gemäß Anhang II Artikel 6b des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens durchgeführt. Die Halbzeitevaluierung ergab unter anderem die Empfehlung, zusätzliche Zuschussmittel für die technische Hilfe zu sichern.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

- (3) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung sollte der Anteil der Zinsvergütungen, die nach Anhang II Artikel 1 Absatz 3 und Anhang II Artikel 2 Absatz 9 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens für projektbezogene technische Hilfe verwendet werden können, von 10 % auf 15 % erhöht werden.
- (4) Der Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat zur Überarbeitung von Anhang II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens ist in dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss des AKP-EU-Ministerrats dargelegt.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf

**BESCHLUSS Nr. .../2012
DES AKP-EU-MINISTERATES**

vom

**zur Überarbeitung der Bedingungen für die Investitionsfinanzierung
(Anhang II Kapitel 1 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens)**

DER AKP-EU-MINISTERAT —

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ in der neuesten Fassung (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), insbesondere auf Artikel 100,

¹ ABl. EU L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Halbzeitevaluierung der Verwendung der AKP-Investitionsfazilität und der Eigenmittel der Europäischen Investitionsbank in der AKP-Region wurde gemäß Anhang II Artikel 6b des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens durchgeführt. Die Halbzeitevaluierung ergab unter anderem die Empfehlung, zusätzliche Zuschussmittel für die technische Hilfe zu sichern.
- (2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung sollte der Anteil der Zinsvergütungen, die nach Anhang II Artikel 1 Absatz 3 und Anhang II Artikel 2 Absatz 9 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens für projektbezogene technische Hilfe verwendet werden können, von 10 % auf 15 % erhöht werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zinsvergütungen können kapitalisiert oder in Form von Zuschüssen verwendet werden. Der Betrag der Zinsvergütung, der als deren Wert zu den Auszahlungsterminen des Darlehens zu berechnen ist, wird mit den in Anhang Ib Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Zinszuschüssen verrechnet und direkt an die Bank gezahlt. Bis zu 15 % dieser für Zinsvergütungen bestimmten Zuschüsse können für die Unterstützung projektbezogener technischer Hilfe in den AKP-Staaten verwendet werden.“

2. Artikel 1 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Zinsvergütungen können kapitalisiert oder in Form von Zuschüssen verwendet werden. Bis zu 15 % der für Zinsvergütungen bestimmten Mittel können für die Unterstützung projektbezogener technischer Hilfe in den AKP-Staaten verwendet werden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des AKP-EU-Ministerrates
Der Präsident*
